

## **GÜNSTIGE ÄNDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE RÜCKWIRKENDE ANPASSUNG DER ERTRAGSTEUERN**

Wir möchten Sie auf die derzeit dauernden Arbeiten am Entwurf des Gesetzes über Änderungen in der Zivilprozessordnung und in einigen anderen Gesetzen i.Z.m. der Förderung gütlicher Beilegung von Streitigkeiten (Parlamentvordruck 3432) aufmerksam machen. Der Entwurf umfasst u.a. Änderungsvorschläge für das EStG und KStG, die sich auf die Bestimmung des Zeitpunkts für die Anpassung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben beziehen.

Diesbezüglich wird in dem Gesetzesentwurf vorausgesetzt, dass der Zeitpunkt der Verbuchung einer Korrekturrechnung, sowohl auf der Seite der Betriebseinnahmen als auch der Betriebsausgaben, durch die Umstände bedingt sein sollte, auf die sich diese Rechnung bezieht, d.h.:

- wenn mit der Erstrechnung der Sachverhalt nicht richtig dokumentiert wurde (die Rechnung enthielt Fehler z.B. in Bezug auf die Menge, den Preis oder die MwSt), ist die Korrektur rückwirkend der Periode zuzuordnen, auf die sie sich bezieht, d.h. dem Tag, an dem die Einnahme (entsprechend der Aufwand) aufgrund der Erstrechnung entstanden ist,
- wenn mit der Erstrechnung der jeweilige Geschäftsvorfall, der zum Tag ihrer Ausstellung vorlag, richtig dokumentiert wurde, und wenn die Korrekturrechnung aufgrund nachträglicher Vorfälle vom Verkäufer ausgestellt wurde, d.h. aufgrund der Umstände, die eine Änderung der nach der Ausstellung der Erstrechnung entstandenen Einnahmen bewirkt haben, z.B. Preisreduzierung, Rabattgewährung oder Warenrückgabe, ist die Korrekturrechnung zeitnah zu ihrem Ausstellungsdatum abzurechnen.

Entsprechend der vorgeschlagenen Übergangsregelung sind diese Lösungen auf die Anpassung der Einnahmen und Betriebsausgaben anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erzielt oder getragen wurden.

Es erfolgte bereits die erste Lesung des Gesetzesentwurfs im Parlament und er wurde jetzt an den Sonderausschuss für Änderungen in der Kodifikation weitergeleitet. Die Autoren des Gesetzesentwurfs planen, dass die neuen Vorschriften bereits am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

### **Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

### **Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81

---

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.  
Bürohaus Delta 4. Stockwerk  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
Polen

T +48 61 643 45 50  
F +48 61 643 45 51  
office@wtssaja.pl  
www.wtssaja.pl

Leitende  
Geschäftsführerin:  
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766  
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda  
in Poznań, Abteilung VIII  
des Landesgerichtsregisters  
KRS 0000206176  
Stammkapital: 200.000 PLN

02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*